

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 8 • Prenzlau, den 27. November 2001 •



### *Inhaltsverzeichnis:*

- Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 18. Sitzung des Kreistages Uckermark
- Seite 3: Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Stadt Prenzlau und dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
- Seite 4: Umstufungsverfügung über die Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 7312 in der Gemeinde Fredersdorf
- Seite 4: Umstufungsverfügung über die Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 7312 in der Gemeinde Zichow
- Seite 5: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow“
- Seite 6: Neueintragen in den Teil I der Denkmalliste des Landkreises Uckermark
- Seite 6: Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Uckermark

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 18. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 18. Sitzung des Kreistages findet am **05. Dezember 2001 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Verpflichtung von Herrn Dr. Wolfgang Spietschka als neuen Abgeordneten des Kreistages Uckermark
4. Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages am 26.09.2001 - öffentlicher Teil
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
  - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Anfragen aus dem Kreistag
8. Anträge an den Kreistag
9. Wahl des Landrates für den Landkreis Uckermark
10. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Uckermark für den Zeitraum 2001 bis 2005
11. Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2002
12. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

13. Eingliederung der Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg (Amt Lychen) in die Stadt Lychen gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
14. Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde (Amt Gartz/Oder) in die Stadt Schwedt/Oder gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
15. Eingliederung der Stadt Vierraden (Amt Gartz/Oder) in die Stadt Schwedt/Oder
16. Zusammenschluß der Gemeinden Schönermark, Grünow, Landin und Stendell (alle Amt Oder-Welse) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
17. Zusammenschluß der Gemeinden Felchow, Flemisdorf, Schöneberg (alle Amt Oder-Welse) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
18. Zusammenschluß der Gemeinden Fredersdorf, Golm, Zichow (alle Amt Oder-Welse) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und Wechsel der Gemeinden Fredersdorf, Golm, Zichow in das Amt Gramzow gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
19. Zusammenschluß der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin (alle Amt Gartz/Oder) zu einer neuen Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
20. Zusammenschluß der Stadt Gartz(Oder) sowie der Gemeinden Friedrichsthal, Geesow und Hohenreinkendorf (alle Amt Gartz/Oder) zu einer neuen Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
21. Zusammenschluß der Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld und Tantow (alle Amt Gartz/Oder) zu einer neuen Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
22. Zusammenschluß der Gemeinden Groß Pinnow und Hohenselchow (beide Amt Gartz/Oder) zu einer neuen Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
23. Zusammenschluß der Gemeinden Carmzow und Wallmow sowie Schenkenberg und Ludwigsburg (alle Amt Brüssow) gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
24. Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 9100.8085 - Zinsen für Kassenkredite -
25. Umstellung des Stammkapitals auf Euro und Erhöhung der Stammeinlagen der Wirtschaftsförderung Uckermark GmbH
26. Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben in bezug auf den Stellenplan und unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftsverteilungspläne des Landkreises Uckermark
27. Kreismusikschule Uckermark - Erfüllung der Einnahmen gemäß des Haushaltsplanes 2001 (Gruppierung 1100)
28. Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde
29. Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2000 vom 24.07.2001
30. Entscheidung zur prioritären Bedeutung der Fördermaßnahme Straßenausbau K 7309 B 113-Petershagen-Casekow mit den 4 Baulosen für das Förderprogramm Interreg III/A der Pomerania
31. Mittelumverteilung für Straßenbaumaßnahmen  
K 7305 Kerkow-Welsow / K 7340 Klockow-Karlshof
32. 1. Nachtrag zur "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung" vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/O.
33. Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) des Landkreises Uckermark
34. Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung - AbfGS-) des Landkreises Uckermark
35. Vorbereitung einer Entscheidung für die zukünftige Entwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark
36. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark - Deponiegebührensatzung -
37. Wahl einer neuen Stellvertretung des stimmberechtigten Mitgliedes der SPD-Fraktion im Jugendhilfeausschuß
38. Erhöhung von Haushaltsansätzen im Unterabschnitt 4121 - Eingliederungshilfe für Behinderte in Einrichtungen
39. Erhöhung des Haushaltsansatzes Suchtkrankenhilfe - Laufende Leistungen in Einrichtungen
40. Erreichter Entwicklungsstand des "Angermünder Bildungswerkes e. V." (ABW) nach Abschluß des Schuljahres 2000/01 (Weiterführung der diesbezüglichen Berichtsvorlagen)
41. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, Planungshorizont 2002 - 2006
42. Klageerhebung wegen Kostenerstattung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X
43. Kritik zum GFG 2002/2003

Prenzlau, 21. November 2001

**gez. Klatt**

**GENEHMIGUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN DER ABWASSERENTSORGUNG ZWISCHEN DER STADT PRENZLAU UND DEM NUWA**
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserentsorgung  
Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde**

Az.: 335800/01  
vom 02.11.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 14.08./16.08.2001 unterzeichnete Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Abwasserentsorgung zwischen der Stadt Prenzlau und dem Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband.

Prenzlau, den 02.11.2001  
In Vertretung  
Dr. Krause  
1. Beigeordneter

**II.**
**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AUFGABEN DER ABWASSERENTSORGUNG**

zwischen dem  
Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau,  
vertreten durch den Verbandsvorsteher,  
Herrn Torsten Hilpert  
nachstehend „NUWA“ genannt -

und der  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jürgen Hoppe  
nachstehend „Stadt“ genannt -

**§ 1**
**Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Stadt verpflichtet sich, gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs.2 Satz 2 GKG für den NUWA die Behandlung des Fäkalschlammes auf Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflußlosen Gruben durchzuführen. Die Zuständigkeit des NUWA als Träger der Aufgabe in seinem Verbandsgebiet bleibt unberührt. Der NUWA hat die Pflicht, die Fäkalschlämme und Fäkalwässer frei Kläranlage (Prenzlau, Freyschmidt-

straße) anzuliefern.

Die Verpflichtung der Stadt umfaßt die Annahme und die schadlose Beseitigung aller vom NUWA angelieferten Fäkalschlämme sowie Fäkalwässer und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Kläranlage anfallenden Reststoffe (Sandfang und Rechengut) sowie des Klärschlammes. Der Stadt obliegt die Pflicht zur ggf. erforderlichen Erweiterung und Nachrüstung der Kläranlage Prenzlau zur Schaffung/Aufrechterhaltung der notwendigen Annahme- und Behandlungskapazitäten. Die Stadt wird zur Durchführung dieser Aufgaben die Stadtwerke Prenzlau GmbH einschalten.

Gegenstand und Umfang dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten (Mitwirkungspflichten, Unterrichtungspflichten, Kontrollrechte, Haftung) werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt, dem NUWA und der Stadtwerke Prenzlau GmbH konkretisiert.

**§ 2**
**Kostenerstattung**

Die für die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten werden vom NUWA erstattet.

Die Kostenkalkulation hat der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten zu entsprechen. Das Nähere regelt die Zusatzvereinbarung.

**§ 3**
**Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung wird für unbefristete Zeit abgeschlossen. Beteiligte kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Kündigungsrecht ist erstmals nach 10 Jahren ausübbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Auseinandersetzung nach Beendigung des Vertrages regelt die Zusatzvereinbarung.

**§ 4**
**Inkrafttreten und Änderungen**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark wirksam. Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinba-

zung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der gleichen Form wie die Vereinbarung selbst.

**Für den Zweckverband:**

Prenzlau, den 16.08.2001  
gez. Hilpert  
Verbandsvorsteher

gez. Grapentin  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Für die Stadt:**

Prenzlau, den 14.08.2001  
gez. Hoppe  
Bürgermeister  
gez. Haffer  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**UMSTUFUNGSVERFÜGUNG  
ÜBER DIE UMSTUFUNG EINES ABSCHNITTES DER KREISSTRAÙE K 7312  
IN DER GEMEINDE FREDERSDORF**

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Fredersdorf gelegene Teil der K 7312 im Abschnitt 020 zwischen der Gemeindegrenze Fredersdorf/Zichow und dem Abzweig der Kreisstraße K 7313 (Fredersdorf/Polßen) im Netzknoten 2850 002 wird mit Wirkung vom 01.01.2002 gemäß § 7 Brandenburgisches StraÙengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) Teil 1 Nr. 12 vom 28.06.1999, zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Fredersdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.11.2001  
Im Auftrag  
gez. Krause  
Sachbearbeiter

**UMSTUFUNGSVERFÜGUNG  
ÜBER DIE UMSTUFUNG EINES ABSCHNITTES DER KREISSTRAÙE K 7312  
IN DER GEMEINDE ZICHOW**

Der auf dem Gebiet der Gemeinde Zichow gelegene Teil der K 7312 im Abschnitt 020 zwischen der Gemeindegrenze Zichow/Fredersdorf und der Verknüpfung mit der B 166 in der Ortslage Zichow (im Netznoten 2850 001) im Netzknoten 2850 002 wird mit Wirkung vom 01.01.2002 gemäß § 7 Brandenburgisches StraÙengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) Teil 1 Nr. 12 vom 28.06.1999, zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Zichow.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Prenzlau, den 15.11.2001  
Im Auftrag  
gez. Krause  
Sachbearbeiter

**HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001 DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN“ IN GRAMZOW**

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow vom 16. Juli 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 11. Oktober 2001 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Satzung erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erging unter Aktenzeichen II/2-53-03.89.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen im Amt Gramzow in Gramzow, Poststraße 25, Zimmer 14, in den Sprechzeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Amtsdirektor hat den Satzungsbeschluß beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft; wird sie im Haushaltsjahr beschlossen, rückwirkend.

Für den Zweckverband  
Gramzow, den 30.11.2001  
gez. Schulz  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow für das Haushaltsjahr 2001**

Auf der Grundlage des § 76 ff. der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 wird nach Beschluß der Verbandsversammlung am 16. Juli 2001 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird  
1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 133.200,00 DM

in der Ausgabe auf und	133.200,00 DM
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	187.600,00 DM
in der Ausgabe auf festgesetzt.	187.600,00 DM

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag auf	0,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000,00 DM

**§ 3**

Zweckverbandsumlage 2001 = 58.700 DM davon:

Landkreis Uckermark	29.350,00 DM
Gemeinde Gramzow	10.000,00 DM
Gemeinde Bertikow	780,00 DM
Gemeinde Blankenburg	1.350,00 DM
Gemeinde Bietikow	950,00 DM
Gemeinde Eickstedt	1.680,00 DM
Gemeinde Lützlow	1.540,00 DM
Gemeinde Potzlow	2.280,00 DM
Gemeinde Falkenwalde	1.330,00 DM
Gemeinde Seehausen	930,00 DM
Gemeinde Warnitz	3.100,00 DM
Gemeinde Hohengüstow	1.340,00 DM
Gemeinde Meichow	1.150,00 DM
Gemeinde Schmölln	2.460,00 DM
Gemeinde Ziemkendorf	460,00 DM

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 sind erheblich, bei der jeweiligen Haushaltsstelle bei:

a) Personalausgaben von mehr als	3.000,00 DM
b) Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 von mehr als	3.000,00 DM
c) sonstige Ausgaben des Verwaltungshaushalts von mehr als	3.000,00 DM
d) Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als	5.000,00 DM

Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zu o. g. Beträgen der Kämmerer, darüber hinaus bedarf es der Entscheidung der Verbandversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 17. Überschreitungen unter 100,00 DM bedürfen keiner Zustimmung.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in dem selben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### § 6

Wertgrenzen nach § 79 GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3,0 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 15.000,00 DM betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11. Oktober 2001 erteilt.

Gramzow, den 30.10.2001

gez. R. Schulz  
Vorsitzender der Verbandversammlung

gez. K. Brandt  
Zweckverbandsvorsteher

## NEUEINTRAGUNGEN IN DEN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE DES LANDKREISES UCKERMARK

- |    |                   |  |
|----|-------------------|--|
| 1. | 17291 Schönermark | Ehemaliger Westflügel des Schlosses<br>(später Speicher, jetzt Ruine)<br>Flur 2, Flurstück 483 |
| 2. | 17268 Templin     | Wohnhäuser<br>Bahnhofstraße 23 -29<br>Flur 41, Flurstücke 37; 38; 39; 40; 41; 44; 51/1         |

Der Landrat

### KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der

**Nr.: 6441121830**

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.11.2001

Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

### IMPRESSUM

## AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:** Kreisverwaltung Uckermark  
**Anschrift:** Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** (03984) 70 10 03  
**Verantwortlich:** Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter [www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)  
**Herstellung:** Konzepta GmbH Werbezentrum  
Schenkenberger Str. 45c,  
17291 Prenzlau